

Buchhaltung & Excel

Buchführung mit Excel ist finanzamtssicher

Finanzgericht Münster, Urteil 29.04.2021 [Aktenzeichen 1 K 2214/17 E, G, U, F]

Viele Vereine arbeiten mit Tabellenkalkulationen als Buchhaltungslösung. Bei diesen einfachen, günstigen und oft sehr praktikablen Systemen wird aber oft in Frage gestellt, ob sie „finanzamtssicher“ sind. Das FG Münster hat das bejaht und der Finanzverwaltung eine Niederlage beschert. Wir stellen Ihnen die gesetzlichen Vorgaben für die Vereinsbuchhaltung vor und ordnen die Entscheidung des FG Münster ein.

I. Das sind die gesetzlichen Vorgaben

Der Gesetzgeber fordert, dass eine Buchung oder Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden darf, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (§ 146 Abs. 4 AO). § 146 Abs. 5 AO regelt zugleich, dass Bücher und sonst erforderliche Aufzeichnungen auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen können.

Folge: Immer dann, wenn Belege in Papierform oder einer digitalen Form vorliegen, die veränderungssicher ist (z. B. pdf), ist die Belegerfassung mit der Tabellenkalkulation oder ähnlichen Systemen gar nicht Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Buchhaltung. Sie ist also eine „zusätzliche“ Erfassung, während die eigentlichen Aufzeichnungen in Form der Belege bestehen.

Natürlich zählen Belege sich nicht selbst zusammen. Es sind also entsprechende heute fast immer digital geführte Erfassungssysteme erforderlich. Diese oft als eigentliche Aufzeichnungen betrachteten Tabellen sind aber nicht Bestandteil der Pflichtaufzeichnungen, sondern „überobligatorisch“. Gegen solche Aufzeichnungen mit Excel und Co. kann es also aus steuerrechtlicher Sicht keine Einwände geben.

Digitale Belege

Anders sieht es aus, wenn die (Eigen-)Belege selbst in einer änderbaren Form erstellt werden. Das gilt z. B. für

- Tageskassenabrechnungen,
- Kopien von Ausgangsrechnungen,
- Fahrtenbücher oder Einzelbelege für Reisekostenabrechnungen.

Hier handelt es sich um sog. Ursprungsbelege. Für diese muss eine Form gewählt werden, bei der eine spätere Änderung ausgeschlossen ist, die den ursprünglichen Inhalt unkenntlich macht. Sie müssen also entweder in Papierform erstellt werden oder in einem entsprechenden digitalen Format (z. B. pdf). So gibt es keine Bedenken, wenn von verschickten Rechnungen nur eine Kopie als pdf aufbewahrt wird, soweit das pdf zeitgleich mit der Papierrechnung erstellt und abgelegt wird.

Die Kassenberichte

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten werden (§ 146 Abs. 1 S. 2 AO). Eine zeitgerechte Verbuchung der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben reicht dazu nicht immer aus. Die erforderliche tägliche Abstimmung des Kassenbestands ist in der Regel nur möglich, wenn Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich aufgezeichnet würden. Dabei bestimmt die Kasseneigenschaft die Art der Aufzeichnung. Werden die Bareinnahmen in einer offenen Ladenkasse erfasst, erfordert das einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist.

Wichtig Als „offene Ladenkasse“ gelten Barkassen, die ohne jede technische Unterstützung geführt werden. Dazu gehören alle Behältnisse für das Bargeld, z. B. Schubladen in der Ladentheke, herkömmliche Geldkassetten, Zigarrenkisten oder einfach nur ein Karton.

Beispiel eines Kassenberichts

Tagesendbestand (Endbestand zum Geschäftsschluss)	
./.	Anfangsbestand (Kassenbestand am Ende des Vortags)
=	Zwischensumme (Saldo aus Tageseinnahmen und Tagesausgaben)
+	Kassenausgaben des Tages
+	Geldtransit auf das Bankkonto oder weitere Kassen
./.	Sonstige Tageseinnahmen
=	Summe der Kasseneinnahmen

Wichtig Ein eigenes Kassenbuch ist nicht erforderlich. Den gleichen Zweck erfüllt die Ablage (nach Datum) aneinandergereihter Kassenberichte.

Kassenbücher und Barkasse

Beim Begriff „Kassenbuch“ herrscht oft Verwirrung darüber, was damit eigentlich gemeint ist.

Kassenbuch in Excel ist zulässig

Gemeint ist die fortlaufende Aufzeichnung aller Kassenbelege, auch der täglichen Kassenberichte. Man muss hier also unterscheiden zwischen den Kassenberichten (Tageskassenabrechnungen) als Einzelbelege (Ursprungsbelege) und der Erfassung von Kassenberichten und anderen Barbelegen im Kassenbuch.

Geführt werden müssen im Fall von Barumsätzen ohne Einzelbelege nur tägliche Kassenberichte. Es besteht also keine Verpflichtung, ein Kassenbuch zu führen, sofern der Gewinn wie bei den meisten Vereinen durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt wird (BFH, Urteil vom 16.02.2006, Aktenzeichen X B 57/05).

Bei bilanzierenden Vereinen ist das Kassenbuch das Konto „Kasse“ in der Finanzbuchhaltung.

Dass ein solches Kassenbuch (nicht aber die Kassenberichte) in Form eines Excel-Dokuments geführt wird, spricht nicht gegen eine ordnungsmäßige Buchführung. Nicht zulässig ist eine Tabellenkalkulation hier aber, wenn damit die Tageskassenabrechnung erstellt und diese lediglich für jeden Tag in diesem Dateiformat abgespeichert wird. Hier ist die Tageskassenabrechnung ein Ursprungsbeleg, der nicht änderbarer Form aufbewahrt werden muss.

Kassenbericht nur bei Bareinnahmen ohne Einzelbelege erforderlich

Das gilt aber nur für Bareinnahmen ohne Einzelbelege. Liegen für alle Barzahlungen Einzelbelege vor, erfüllt die geordnete Ablage dieser Belege die Aufzeichnungspflichten. Die täglichen Abrechnungen müssen dagegen in nicht änderbarer Form erstellt werden, wenn und das ist ja zulässig Bareinnahmen erfolgen, ohne dass für jeden Betrag ein Einzelbeleg ausgestellt wird.

Wichtig Für Ausgaben müssen immer Fremdbelege vorliegen. Gibt es keine Bareinnahmen ohne Einzelbelege, muss weder eine Tageskassenabrechnung erstellt noch muss ein Kassenbuch geführt werden.

II. Umgang mit Aufzeichnungen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern

Die Übersicht zeigt, wie Einnahmen-Überschuss-Rechner „kassenrelevante“ Vorgänge aufzeichnen bzw. aufbewahren müssen.

Unterlagen	Aufbewahrung
Fremdbelege	Im Original oder eingescannt (nicht änderbar)
Digitale Fremdbelege	In digitaler Ursprungsform
Eigenbelege	Auf Papier oder digital (nicht änderbar)
Kassenberichte (Tagesabrechnungen)	Auf Papier oder digital (nicht änderbar)
Kassenbücher	Nicht erforderlich, Form der Aufzeichnung beliebig, auch in änderbaren Formaten (z. B. Excel)
Weitere Aufzeichnungen zur Ermittlung des Überschusses/Fehlbetrags	Nicht zwingend erforderlich, Form der Aufzeichnung beliebig, auch in änderbaren Formaten (z. B. Excel)

Unterschiede bei elektronischen und offenen Ladenkassen

Elektronische Kassen müssen mit einem entsprechenden Sicherungssystem versehen sein, das keine nachträgliche Änderung an den Abrechnungen erlaubt. Bei offenen Ladenkassen müssen statt der automatischen Erfassungen manuell Kassenberichte erstellt werden. Grundlage dafür ist das tatsächliche Auszahlen der Bareinnahmen. Einnahmen, die nicht aus Ausgangsumsätzen stammen (z. B. Einlagen), müssen besonders vermerkt und zur Ermittlung der Tageslosung vom Kasseneingang abgezogen werden.

Wichtig Werden elektronische Kassen und offene Ladenkassen nebeneinander geführt, gelten für alle Kassen die jeweiligen Vorschriften. Gegen ein Nebeneinander der beiden Kassensysteme gibt es keine Bedenken. Mängel beim Einsatz einer Kasse wirken sich nicht auf die anderen Kassen aus.

Wann darf das Finanzamt die Buchhaltung verwerfen?

Buchführung und die Aufzeichnungen Ihres Vereins, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, werden der Besteuerung zugrunde gelegt, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Das regelt § 158 AO. Das bedeutet, dass das Finanzamt die Buchhaltung grundsätzlich akzeptieren muss.

Darum ging es vor das Finanzgericht Münster

Im konkreten Fall vor dem FG Münster beanstandete das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung neben kleineren Mängeln, etwa in Bezug auf die Verbuchung von Gutscheinen insbesondere die Verwendung der Excel-Tabelle im Rahmen der Kassenführung. Wegen der jederzeitigen Änderbarkeit erfülle die Verwendung eines solchen Computerprogramms nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung. Auf Grundlage einer überschlägigen Kalkulation nahm es zu den erklärten Umsätzen von jährlich gut 300.000 EUR Sicherheitszuschläge zum Umsatz und Gewinn zwischen 15.000 EUR und 29.000 EUR pro Jahr vor. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass ihre Buchführung ordnungsgemäß sei, da die Ursprungsaufzeichnungen (Z-Bons, Belege über EC-Kartenzahlungen und Ausgaben) unabänderlich seien.

Die Entscheidung des FG Münster

Nach Auffassung des FG Münster heißt das, dass formell ordnungsmäßig geführte Bücher bzw. Aufzeichnungen als sachlich richtig gelten, solange keine Umstände vorliegen, die diese Vermutung erschüttern. Für buchführungspflichtige Steuerpflichtige gilt, dass eine Buchführung erst dann formell ordnungswidrig ist, wenn sie wesentliche Mängel oder eine Vielzahl an unwesentlichen Mängeln aufweist.

Wesentlicher Mangel macht Buchführung formell ordnungswidrig

Doch auch wenn Mängel vorliegen, darf das Finanzamt nicht die gesamte Buchhaltung verwerfen. Das gilt z. B. für eine mangelhafte Kassenführung. Es sei denn, die Geschäftsvorfälle sind überwiegend bar, dann kann das den gesamten Aufzeichnungen die Ordnungsmäßigkeit nehmen.

Beispiele

- Ein solcher wesentlicher Mangel liegt vor, wenn ein Verein für Sonderveranstaltungen eine offene Ladenkasse eingesetzt und keine täglichen Kassenberichte mit tatsächlicher Auszahlung der Bareinnahmen erstellt hat. Es liegt dann keine ordnungsmäßige Buchführung vor.
- Die Buchführung ist aber ordnungsgemäß, wenn der Verein eine elektronische Registrierkasse nutzt und alle Kasseneinnahmen und -ausgaben belegbar ordnet. Für Zwecke eines täglichen Kassensturzes darüber hinaus erstellte überobligatorische Kassenberichte in Form eines Excel-Dokuments stehen einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht entgegen (FG Münster).

Bei wesentlichen Mängeln der Buchführung bzw. den Aufzeichnungen kann das Finanzamt die Buchhaltung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Bei gemeinnützigen Einrichtungen geht das regelmäßig mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit einher, weil ausreichende Nachweise über die „tatsächliche Geschäftsführung“ fehlen.

FAZIT Die Verwendung von Excel-Tabellen bei der Einnahmen-Überschussrechnung ist alleine schon deswegen zulässig, weil bei einem Überschuss-Rechner keine Pflicht zur (elektronischen) Buchführung besteht, sondern nur eine Aufzeichnungspflicht, die durch die geordnete Ablage der Ursprungsbelege erfüllt ist.